

Universität Innsbruck

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie

o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier



Innsbruck, am 18.09.2015

Stellungnahme zum Entwurf eines JGG-Änderungsgesetzes 2015 (BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015)

Der Entwurf wird von seiner Zielsetzung her ausdrücklich begrüßt.

Anlässlich der geplanten Reform empfehle ich – wie schon seit längerer Zeit von vielen Seiten gefordert –, zumindest für **fahrlässige Tötungen** von Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit der **Diversion zu erweitern**.

In § 7 Abs 2 Z 2 JGG sollte die Einschränkung betreffend Tötung eines Angehörigen gestrichen werden, damit die fahrlässige Tötung eines Freundes oder einer Freundin, die in aller Regel ebenfalls eine schwere Belastung darstellt, durch Diversion erledigt werden kann. Noch besser wäre es freilich, die Diversion bei fahrlässiger Tötung unter diesen Voraussetzungen generell zuzulassen und § 198 Abs 2 Z 3 StPO entsprechend anzupassen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 5 Z 6a JGG - Entwurf:

Die Härteklausele für den Verfall wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings kann der Verfall nach § 20 StGB nicht nur für Jugendliche, sondern **auch für (junge) Erwachsene** eine unverhältnismäßige Härte darstellen. Daher wird vorgeschlagen, eine entsprechende Bestimmung in § 20 Abs 5 StGB aufzunehmen, damit sie generell Gültigkeit hat.

Zu § 8 Abs 3a JGG - Entwurf:

Die Möglichkeit, bei den Diversionsarten Erbringung gemeinnütziger Leistungen und Tauschgleich zusätzlich (kumulativ) noch einen Bewährungshelfer zu bestellen, erscheint nicht erforderlich und mitunter sogar überschießend: Der Verein Neustart begleitet die Jugendstraftäter bei diesen Diversionsarten ohnehin. Die zusätzliche Bestellung eines Bewährungshelfers könnte geradezu eine Überbetreuung bewirken, die womöglich kontraproduktiv ist.

Die Diversion sollte von ihrer Eingriffsintensität her hinter einer Strafe zurückbleiben, weshalb eine Kumulierung diversionseller Maßnahmen problematisch ist. Die Zeitspanne für die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder die Durchführung eines Tauschgleichs ist im Übrigen zu kurz, um eine sinnvolle begleitende Betreuung durch einen Bewährungshelfer zu gewährleisten.

Wenn sich zeigt, dass die Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine unpassende Diversionsform darstellt, kann ohnehin ein Wechsel der Diversionsform veranlasst werden.

Zu § 35 Entwurf:

Erfreulich ist, dass die Untersuchungshaft gegen Jugendliche vor dem BG generell ausgeschlossen sein soll (**Abs 1a**). Diese Regel sollte **auf (junge) Erwachsene erweitert werden**, weil die Untersuchungshaft wegen eines BG-Delikts ein zu schwerer Eingriff ist, als dass er dem Gewicht der Straftat (§ 5 Abs 1 StPO) angemessen sein kann. Jedenfalls sollten die Ma-

terialien betonen, dass sich aus § 35 Abs 1a JGG nicht der Umkehrschluss ziehen lässt, die Untersuchungshaft wäre sonst bei BG-Delikten eine noch durchaus angemessene Maßnahme.

Erfreulich ist auch die Klarstellung, dass eine „bedingt obligatorische“ Festnahme (§ 170 Abs 2 StPO) und Untersuchungshaft (§ 173 Abs 6 StPO) wegen Jugendstraftaten nicht in Betracht kommt (**Abs 2a**).

Diese Regel sollte endlich (vgl schon die EBRV zum StPRefG 25 BlgNR 22. GP, 223) **auf alle Beschuldigten erweitert werden**, weil nicht einzusehen ist, warum ihnen die persönliche Freiheit ohne Vorliegen echter Haftgründe entzogen werden kann. Dass der bloße Verdacht einer Straftat mit besonders hoher Strafdrohung quasi automatisch – so die durchgängige Praxis – zu Festnahme und Untersuchungshaft führt, entspringt archaischem Rechtsdenken. Es widerspricht zeitgemäßer Vorstellung vom Zweck einer Haft gegen Personen, die noch nicht einmal angeklagt sind. Festnahme und Untersuchungshaft als die schwersten Eingriffe in die Rechte eines Beschuldigten sind nur zulässig, wenn sie „zur Aufgabenerfüllung“, also zur Vermeidung einer Flucht, Verdunkelung oder Tatbegehung, wirklich erforderlich und auch angemessen sind (§ 5 Abs 1 StPO). Das ist nicht der Fall, wenn Gefahren nur als vorhanden unterstellt werden, ohne dass ihr Vorliegen wirklich geprüft und aufgrund bestimmter Tatsachen im Haftbeschluss (§ 174 Abs 3 Z 4 StPO) auch bejaht worden ist.

Zu begrüßen ist auch, dass die Vorschrift des § 175 Abs 5 StPO auf jugendliche Untersuchungsgefangene nicht angewendet werden soll (**Abs 3a**). Nach § 175 Abs 5 StPO gelten Haftbeschlüsse nach Einbringung der Anklage unbefristet und Haftverhandlungen finden nur noch auf besonderen Antrag des Angeklagten statt. Haftfristen und Haftverhandlungen haben einen nicht zu unterschätzenden haftvermeidenden Effekt, darum wurden sie 1993 (BGBl 1993/526) eingeführt, damals mit der Maßgabe, dass Haftfristen und Haftverhandlungen erst ab Beginn der Hauptverhandlung entfielen (*Venier* in Miklau-FS 620, 622). Es ist erfreulich, dass der Entwurf sich daran erinnert und die Untersuchungshaft auch über eine, vielleicht hastig erhobene Anklage hinaus befristen will.

Diese Regel sollte **auf junge Erwachsene erweitert werden**. Auch sie verdienen die besondere Fürsorge des Gesetzes, wenn sie bei Anklageerhebung noch immer in Untersuchungshaft sind. Das Gesetz sollte auch in ihrem Fall verhindern, dass ab Einbringung des Strafantrags oder der Anklageschrift Haftfristen (§ 175 StPO) nicht mehr gelten.

Zu § 35a JGG - Entwurf (Untersuchungshaftkonferenz):

Der Entwurf sieht vor, dass der Auftrag zur Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz erst nach Anhörung der Jugendgerichtshilfe erfolgen soll. Hier bestehen Bedenken, ob die vorgesehene Anhörung und die Durchführung einer Sozialnetzkonferenz so rasch bewerkstelligt werden können, dass ein Ergebnis bereits bis zur ersten Haftprüfungsverhandlung vorliegt, was jedenfalls sinnvoll ist.

Besser wäre es wohl vorzusehen, dass das Gericht den Auftrag auf Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz unmittelbar (ohne Anhörung der Jugendgerichtshilfe) erteilen kann und die Jugendgerichtshilfe *gleichzeitig* anzuhören ist. Die Auftragserteilung *nach* Anhörung der Jugendgerichtshilfe birgt die Gefahr von Verzögerungen in sich, die sich zum Nachteil des Beschuldigten auswirken können.

Zu § 43 Abs 1 JGG - Entwurf (Nichtigkeitssanktion):

Die grundsätzliche Verpflichtung zu Jugenderhebungen bei sonstiger Nichtigkeit – auch für Bagatelldelicten – erscheint überzogen, in vielen Fällen (zB Flüchtlinge) gar nicht vernünftig durchführbar und führt womöglich bloß zu Verfahrensverzögerungen. Außerdem macht eine Nichtigkeitsdrohung wenig Sinn, wenn gleich im nächsten Satz eine Ausnahme von dieser Verpflichtung mit weitem Ermessen vorgesehen ist.

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, Univ.-Prof. Dr. Andres Venier